

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Königswinter im Jahr 2009**
- 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Königswinter im Jahr 2009**

Gem. § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 75 b KWahlO vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NRW. 1112- fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Königswinter sowie für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in auf.

**Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.**

Die Wahlvorschläge sind

**spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

bei der Hauptabteilung der Stadt Königswinter, Drachenfelsstr. 3, 53639 Königswinter, Zimmer H 1.4, einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung von der Hauptabteilung während der Dienststunden montags – freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr kostenlos abgegeben.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Königswinter können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Rat der Stadt Königswinter** ist folgendes zu beachten:
  - Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner für jeden Wahlbezirk im Stadtgebiet von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Königswinter einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die

der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 1.2 Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- 1.3 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- 1.4 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Königswinter, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 33 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.  
Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
- 1.5 Wählbar ist, wer
  - am Tage der Wahl Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
  - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat,
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Königswinter** gelten die unter Ziffer 1.1 - 1.3 genannten Regelungen mit folgenden Einschränkungen:
  - 2.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wählbar ist (s. Ziffer 2.3), kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Ziffer 1.1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, dies gilt nicht, wenn der bisherige hauptamtliche Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
  - 2.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
  - 2.3 Wählbar ist, wer
    - am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
    - das 23. Lebensjahr vollendet hat,
    - am Wahltag eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat,
    - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
    - die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im

Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 GO).

**Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15 – 17, 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25, 26, 31, 72 und 75 b der Kommunalwahlordnung zu beachten.**

Das Wahlgebiet der Stadt Königswinter wurde durch den Wahlausschuss für die Gemeindewahl 2009 in der Sitzung am 16.09.2008 in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

- 010 Königswinter-Süd
- 020 Königswinter-Nord
- 030 Niederdollendorf und Teil Oberdollendorf-Süd
- 040 Niederdollendorf-West und Oberdollendorf-Süd
- 050 Oberdollendorf-Mitte
- 060 Oberdollendorf-Wohnpark-Nord; Cäsariusstraße
- 070 Oberdollendorf-Nord; Römlinghoven
- 080 Heisterbacherrott
- 090 Vinxel; Stieldorferhohn
- 100 Stieldorf; Oelinghoven
- 110 Rauschendorf; Bockeroth; Scheuren
- 120 Thomasberg-West
- 130 Thomasberg-Ost
- 140 Uthweiler; Eisbach; Pleiserhohn
- 150 Berghausen; Sand; Frohnhardt
- 160 Oberhau
- 170 Oberpleis-Mitte; Nonnenberg; Herresbach
- 180 Boseroth; Weiler; Ruttscheid
- 190 Ittenbach-West
- 200 Ittenbach-Ost

Die genaue Einteilung mit Angabe der zu jedem Wahlbezirk gehörenden Stadtteile und Straßen bzw. Straßenteile wurde am 22.09.2008 durch Aushang an den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung in Königswinter - Altstadt, Thomasberg und Oberpleis bekannt gemacht (vereinfachte Bekanntmachung gemäß § 6 KWahlG). Bei der Hauptabteilung der Stadt Königswinter, Drachenfelsstr. 3, 53639 Königswinter, Zimmer H 1.4 kann die genaue Einteilung der Wahlbezirke während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorgenannte Dienststelle ist zuständig für die verwaltungsmäßige Durchführung und Vorbereitung der Kommunalwahl und steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern für Auskünfte über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

gez. Sridharan  
Stellvertretender Wahlleiter